

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### **Stellungnahme des Senats zum Ersuchen der Bürgerschaft vom 20. Dezember 2017 „Maßnahmen zur Verbesserung der Inklusion an Hamburgs Schulen – Konsens mit den Initiatoren der Volksinitiative „Gute Inklusion““ (Drucksache 21/11428)**

#### **1. Ausgangslage und Zielsetzung**

Die in der Drucksache 21/11428 beschlossenen Verbesserungen der Inklusion an Hamburger Schulen stehen in einer langen Reihe kontinuierlicher Verbesserungen in den Jahren seit Einführung der Inklusion in Hamburg. Seit der im Oktober 2009 beschlossenen Änderung von § 12 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) haben alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen Rechtsanspruch auf Bildung und Erziehung im System der allgemeinen Schulen. Und seitdem hat sich die Qualität der Inklusion in Hamburg stetig gebessert. Den mit der Drucksache 21/11428 erhöhten Personalmitteln für die Inklusion gingen bereits Erhöhungen in den Jahren 2011, 2012 sowie 2015 voraus. Insgesamt stehen derzeit mehr als 1.500 Stellen nur für die Inklusion zur Verfügung. Bei Einführung der Inklusion war es knapp die Hälfte. Diese Verdopplung geht deutlich über das hinaus, was notwendig gewesen wäre, um die steigenden Schülerzahlen zu kompensieren. Hier zeichnet sich ein Bild kontinuierlicher Qualitätsverbesserung in der Hamburger Inklusion, die im Bundesvergleich herausragend ist.

Damit Inklusion gelingt, reichen personelle Mittel allein jedoch nicht aus. Die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften wurde konsequent darauf ausgerichtet, dass alle Hamburger Lehrkräfte inklusiv unterrichten, die Schaffung von Schwerpunktschulen ermöglicht passgenaue Förderung von Kindern mit speziellen Förderbedarfen auch in allgemeinen Schulen. Die Einrichtung von Förderkoordinatorinnen und Förderkoordinatoren sowie die umfangreichen Unterstützungsangebote in den Beratungsabteilungen der Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) schaffen eine inklusive Infrastruktur, die dabei hilft, dass alle Kinder bestmöglich unterrichtet werden. Die Schaffung temporärer Lerngruppen und die eingerichtete Ombudsstelle ermöglichen schnelle und passgenaue Hilfe, wo sie gebraucht wird. Schließlich werden Baumaßnahmen an Schulen seit Jahren konsequent barrierefrei geplant und ausgeführt. Angesichts der außerordentlich hohen Summen, die in den vergangenen (und kommenden) Jahren in den Schulbau fließen, wurde hier in kurzer Zeit viel erreicht.

Die in der Drucksache 21/11428 beschlossenen Maßnahmen führen diese Entwicklung fort. Mit

einer weiter verbesserten Diagnostik, höheren Personalzuweisungen, einem weiterhin starken Einsatz beim Ausbau der Barrierefreiheit und einer Ausweitung von Therapieangeboten auf Schwerpunktschulen wird die hohe Qualität nicht nur auf Jahre gesichert, sondern weiter ausgebaut.

Mit dieser Drucksache wird ein erster Umsetzungsbericht vorgelegt.

## 2. **Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf LSE (Ziffern 5. bis 11. der Drucksache 21/11428)**

### 2.1 Aufwachsende Erhöhung der Ressourcenzuweisung

Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen VSK und 1, die einen der Förderschwerpunkte Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung (LSE) haben, erhalten seit dem Schuljahr 2018/19 zusätzlich zur regulären Personalzuweisung für alle Schülerinnen und Schüler eine Zuweisung auf Grundlage der Drucksache 21/11428. Die Ressourcenzuweisung geht von einer LSE-Förderquote von 6,0% – einschließlich ReBBZ – aus. Die durchschnittliche Förderquote wird durch Faktorisierung gemäß Drucksache 21/11428 in eine nach Sozialindex gestaffelte Quote umgewandelt. Für jeden auf Grundlage dieser sozialindexbezogenen Förderquote systemisch ermittelten Schüler mit Förderbedarf LSE erhalten die Schulen eine Zuweisung in Höhe von 5,03 WAZ (halbtags, GBS), bzw. 5,39 WAZ (ganztags, GTS).

Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 5, die einen der Förderschwerpunkte LSE haben, erhalten ebenfalls seit dem Schuljahr 2018/19 eine Zuweisung auf Grundlage der Drucksache 21/11428. Die Ressourcenzuweisung geht von einer Förderquote von 8,1% (einschließlich ReBBZ) aus. Das insgesamt zur Verfügung stehende Fördervolumen ergibt sich aus der durchschnittlichen Förderquote multipliziert mit 5,59 WAZ. Die so errechnete Ressource wird den allgemeinen Schulen entsprechend ihres jeweiligen Anteils der Schülerinnen und Schüler mit LSE-Diagnose zugewiesen. Diese schülerbezogene Zuweisung liegt für Schulen mit Sozialindex 1 bzw. 2 um 10% höher als für die anderen Schulen.

Die LSE-Zuweisung berücksichtigt grundsätzlich auch Schülerinnen und Schüler in Internationalen Vorbereitungsklassen sowie Basisklassen.

Die LSE-Zuweisung gemäß Drucksache 21/11428 wächst jedes Schuljahr eine Klassenstufe hoch.

Sie ist ebenfalls dargestellt im Haushaltsplan 2019/2020 (EP 3.1, Bedarfsgrundlagen im Lehrstellenplan).

Im Rahmen der jährlichen datengestützten Gespräche zwischen Schulaufsicht und Schulleitung erfolgt seitens der Schule die Rechenschaftslegung über die sachgerechte Verwendung der zugewiesenen Ressourcen, hierzu zählt auch der Einsatz der Personalmittel für die Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Diese datengestützten Gespräche finden im 3. Quartal des Jahres statt.

Die Datengrundlage für diese Gespräche wird ab dem kommenden Schuljahr vom lFBQ erstellt.

### 2.2 Überarbeitung und Vereinfachung der Diagnostik

Für die 3. und 4. Jahrgangsstufe ist die sonderpädagogische Diagnostik für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, dem Auftrag der Drucksache 21/11428 folgend, gründlich überarbeitet und deutlich vereinfacht worden. Die vorherige aufwändige zweistufige Diagnostik ist für alle staatlichen Grundschulen ebenso wie für die Schulen in freier Trägerschaft bereits zum Schuljahr 2018/19 durch die Diagnostik in regionaler Kooperation (DirK) von Grundschulen und ReBBZ abgelöst worden:

- Verbindliche Förderkonferenzen werden zum zentralen Kooperationselement von Grundschule und ReBBZ.
- Die bereits etablierte Förderplanung wird die Grundlage für die Erörterung eines Unterstützungsbedarfes, die Entscheidung über einen LSE-Förderbedarf und bleibt Basis für die pädagogische Arbeit in den Schulen.

Mit DirK werden Grundschulen und ReBBZ deutlich entlastet:

Die Grundschulen erstellen keine zusätzlichen Dokumente mehr, der vorherige umfangreiche Klärungsbogen ist ersatzlos gestrichen. Stattdessen stellt die Grundschule für die gemeinsame Förderkonferenz mit dem ReBBZ die Unterlagen ihrer regelhaften Arbeit zusammen:

- Für Schülerinnen und Schüler mit bereits durch die Schule bis Ende der Jahrgangsstufe 2 diagnostiziertem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung: Aktueller sonderpädagogischer Förderplan als bis zum Verfahrende gültige verwaltungsrechtliche Grundlage für die Zuordnung zum Personenkreis der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem För-

derbedarf LSE (gemäß §14 Absatz 2 Satz 1 Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (AO-SF)), Auswertungen aktueller Kompetenzermittlungsverfahren/Schulleistungstests, Schülerbogen, gegebenenfalls weitere Unterlagen.

- Für Schülerinnen und Schüler mit neu vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung: Beobachtungen, die die Schule für die Vermutung dokumentiert hat, Auswertungen aktueller Kompetenzermittlungsverfahren/Schulleistungstests, Schülerbogen, gegebenenfalls weitere Unterlagen.

Mit Hilfe der sonderpädagogischen Diagnostik erfolgen die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs, die Förderplanung sowie die Zuordnung von Schülerinnen und Schülern zu einer Personengruppe (Kategorisierung „LSE-Schülerinnen und -Schüler“). Dies wiederum ist die Grundlage für die Schulorganisation des zukünftigen Jahrgangs 5, sodass gemäß §15 Absatz 3 Satz 1 AO-SF je Klasse durchschnittlich möglichst nicht mehr als vier Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zugewiesen werden. Näheres regelt die Richtlinie zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Hamburger Schulen vom 9. November 2017 (MBISchul August 2017, S. 88 ff.). Schließlich ist dies die Basis für die Ressourcenzuweisung gemäß Drucksache 21/11428.

Die ReBBZ führen nicht mehr für jede Schülerin oder jeden Schüler die gesamte vertiefende Diagnostik durch, insbesondere nicht mehr alle Testverfahren (Schulleistungen, Persönlichkeit, Intelligenz u.a.). Sie erstellen auch nicht mehr in jedem Fall den umfangreichen Diagnosebogen. Regelhaft erfolgen nur noch ein Unterrichtsbesuch und eine Intelligenzdiagnostik. Ein deutlich verkürzter Diagnosebogen wird nur noch für diejenigen Schülerinnen und Schüler eingesetzt, für die ein sonderpädagogischer Förderbedarf in Jahrgangsstufe 3 neu vermutet wird oder für die die gemeinsame Förderkonferenz zu dem Ergebnis kommt, dass für eine Klärung noch weitergehende diagnostische Arbeiten von Grundschule bzw. ReBBZ erforderlich sind. Dieser Diagnosebogen entspricht dem sonderpädagogischen Gutachten gemäß §12 Absatz 3 HmbSG.

Für Schülerinnen und Schüler mit bereits schulisch bis Ende der Jahrgangsstufe 2 festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf mit aktu-

ellem Förderplan und einer einvernehmlichen Bestätigung dessen in der gemeinsamen Förderkonferenz von Grundschule und ReBBZ sind in der Regel weder für Grundschule noch für das ReBBZ weitergehende Arbeiten erforderlich. Es wird erwartet, dass dies für mehr als die Hälfte der gemeldeten Fälle zutreffen wird.

Zusammengefasst ist davon auszugehen, dass der Zeitaufwand sowohl für die Grundschulen als auch für die ReBBZ in der Summe deutlich reduziert wird. Die gewonnene Zeit und Energie kann in die Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern fließen. Mit dieser Entlastung ist eine Forderung der Bürgerschaft zur Diagnostik in den Jahrgangsstufen 3 und 4 im Kontext der Weiterentwicklung der Inklusion an Hamburgs Schulen erfüllt.

Während des gesamten Überprüfungsverfahrens werden die Sorgeberechtigten gemäß AO-SF einbezogen: In jedem Fall informiert die Schule die Sorgeberechtigten gemäß §11 Absatz 3 Satz 2 AO-SF zum Beginn über die Vorgehensweise der Diagnostik in regionaler Kooperation sowie über die sich für die Schülerin oder den Schüler ergebenden Auswirkungen und Ziele der sonderpädagogischen Förderung und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme auf dem Dokumentationsbogen der Elterninformation. Während der Überprüfung sind die Sorgeberechtigten gemäß §12 Absatz 5 AO-SF über die vorgesehene Diagnostik und ihren Zeitpunkt zu informieren.

Schließlich sind die Sorgeberechtigten gemäß §14 Absatz 2 AO-SF über das Ergebnis der Überprüfung und die Feststellung einschließlich der sich daraus für die sonderpädagogische Förderplanung ergebenden Folgen sowie der damit gegebenenfalls verbundenen zieldifferenten Beschulung und der möglichen Folgerungen für den Abschluss zu informieren. Der sonderpädagogische Förderplan oder der Diagnosebogen, der dem sonderpädagogischen Gutachten gemäß §12 Absatz 3 HmbSG entspricht, ist den Sorgeberechtigten im Gespräch zu erläutern und auszuhandeln. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (vgl. §12 Absatz 5 Satz 2 und 3 AO-SF). Dies erfolgt durch Schule und ReBBZ.

### 3. **Kinder mit Behinderung (Ziffern 1. bis 4. der Drucksache 21/11428)**

#### 3.1 Erhöhung der Förderressourcen (spezielle Förderbedarfe)

Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen VSK und 1, die einen Förderschwerpunkt Sehen, Hören und Kommunikation, geistige Entwicklung,

körperliche und motorische Entwicklung oder Autismus haben, erhalten zusätzlich zur regulären Personalzuweisung für alle Schülerinnen und Schüler seit dem Schuljahr 2018/19 die erhöhte schülerbezogene Zuweisung in folgender Höhe:

- 11,5 WAZ für halbtags und
- 14,5 WAZ für ganztags.

Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 11 mit einem dieser Förderschwerpunkte erhalten zusätzlich zur regulären Personalzuweisung für Schülerinnen und Schüler:

- 13,1 WAZ für halbtags und
- 16,1 WAZ für ganztags.

Diese erhöhte Zuweisung wird in den nächsten Schuljahren immer jeweils eine Klassenstufe hochwachsen. Diese Zuweisungserhöhung gemäß Drucksache 21/11428 ist auch dargestellt im Haushaltsplan 2019/2020 (EP 3.1, Bedarfsgrundlagen im Lehrerstellenplan).

Im Rahmen der jährlichen datengestützten Gespräche zwischen Schulaufsicht und Schulleitung erfolgt seitens der Schule die Rechenschaftslegung über die sachgerechte Verwendung der zugewiesenen Ressourcen, hierzu zählt auch der Einsatz der Personalmittel für die Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Diese datengestützten Gespräche finden im 3. Quartal des Jahres statt.

Die Datengrundlage für diese Gespräche wird ab dem kommenden Schuljahr vom IfBQ erstellt.

### 3.2 Therapeutisches und pflegerisches Personal an allgemeinen Schulen

Wenn an einer Schule mindestens fünf Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (KME) inklusiv beschult werden, hat sie zusätzlich Anspruch auf folgendes therapeutisches und pflegerisches Personal:

- 2,26 Wochenstunden Physiotherapie und 1,28 Wochenstunden Ergotherapie für jede Schülerin und jeden Schüler mit Förderschwerpunkt KME,
- 0,65 Wochenstunden sozialpädagogische Assistenz für jede Schülerin und jeden Schüler mit einem Förderschwerpunkte KME oder geistige Entwicklung.

Diese Zuweisung erfolgt seit dem Schuljahr 2018/19 für alle Klassenstufen. Auch sie ist dargestellt im Haushaltsplan 2019/2020 (EP 3.1, Bedarfsgrundlagen im Lehrerstellenplan).

Eine Umsetzung der zusätzlichen therapeutischen Leistungen wurde auf Grundlage der Vor-

gaben der Drucksache 21/11428 durch die für Bildung zuständige Behörde mit Beginn des Schuljahres 2018/19 veranlasst. Um eine adäquate fachliche Anbindung und die sachgerechte Steuerung der therapeutischen Leistungen an die einzelnen inklusiv arbeitenden, allgemeinen Schulen zu gewährleisten, erfolgte eine Zuweisung entsprechender Therapiestellen an spezielle Sonderschulen, die wiederum die Personalakquise und nachfolgend die Steuerung des Einsatzes dieser Fachkräfte an allgemeinen Schulen jeweils in regionalen Verbänden koordinieren.

Insgesamt wurden diesen Schulen 41,65 Stellen für Physio- und Ergotherapeutinnen und -therapeuten sowie sozialpädagogische Assistenzkräfte zugewiesen, von denen bis jetzt rund 60 % besetzt sind (Stand: 25. September 2019). Ausschreibungs- bzw. Personalauswahlverfahren werden fortlaufend zur Personalakquise genutzt.

### 4. Beispielhafte Projekte und Maßnahmen zur Verbesserung der Inklusion

#### 4.1 Projekt „Schwerpunktschulen stärken“ und Modellprojekt „möglichmacher\*“

Alle staatlichen Hamburger Schulen arbeiten seit 2012 inklusiv, sie unterrichten Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht.

Diejenigen Grundschulen und Stadtteilschulen, die auf Grund ihrer Erfahrungen als ehemalige Schulen mit integrativen Klassen und integrativen Regelklassen Schwerpunktschulen für Inklusion geworden sind, nehmen als Schulen mit dem Auftrag der Weiterentwicklung einer spezifischen fachlichen und konzeptionellen Ausrichtung und der personellen Ausstattung auch Schülerinnen und Schüler mit speziellen Förderbedarfen auf.

Für die besonderen Bedarfe dieser Schülerinnen und Schüler mit den Förderbedarfen geistige Entwicklung, Autismus, Sehen, Hören und körperlich-motorische Entwicklung bieten sie neben der entsprechenden räumlich-sächlichen Ausstattung auch die notwendigen Peergroup-Bezüge zu anderen Kindern und Jugendlichen mit ähnlichen Erfahrungen und Entwicklungsbedingungen.

In Schwerpunktschulen bildet sich die Vielfalt unserer Schülerschaft in besonderem Maße ab:

Besondere Begabungen, verschiedene Erstsprachen, kulturelle und gesellschaftliche Hintergründe gehören genauso zum Schulalltag wie spezifische Angebote für Schülerinnen und Schüler mit behinderungsbedingten Entwicklungsbeeinträchtigungen.



Mit dem Projekt „Schwerpunktschulen stärken“ sollen für die Hamburgische Schullandschaft die Voraussetzungen für eine qualitative sowie quantitative Erweiterung inklusiver schulischer Angebote an Schwerpunktschulen geschaffen bzw. weiterentwickelt werden.

Dabei wird ein Grundverständnis inklusiver Schule zu Grunde gelegt, das die Belange der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Hören, Sehen, Autismus, geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung nicht isoliert betrachtet, sondern diese in den Gesamtkontext eines möglichst differenzierten Bildungs- und Teilhabeangebots für die Gesamtschülerschaft der allgemeinen Schule stellt.

Das Projekt umfasst fünf Maßnahmen:

- Einrichtung eines „Forums Schwerpunktschulen stärken“ als Beteiligungsstruktur; moderierter Prozess mit Vertreterinnen und Vertretern der Sorgeberechtigten, der Schwerpunktschulen und der für Bildung zuständigen Behörde,
- Schaffung eines Netzwerks für Schulleitungen und Förderkoordinatorinnen und Förderkoordinatoren aller Schwerpunktschulen,
- innovative Vortrags- und Fortbildungsveranstaltungen für die Hamburger Schullandschaft,
- regionale Planung im Sinne einer nachfrageorientierten Erweiterung der inklusiven Angebote der Schwerpunktschulen sowie
- das dreijährige Modellprojekt „möglichmacher\*“, auf das sich Schwerpunktschulen bewerben konnten. Die Modellschulen erhalten mit der einzelnen Schule vereinbarte, spezifische Fortbildungen, sowie Schulentwicklungsberatung und -begleitung. Zusätzlich werden ihnen Ressourcen für die schulinterne Entwicklungsarbeit zur Verfügung gestellt.

Die einzelne Modellschule wählt in Beratung mit der Projektleitung ihre spezifische Zielsetzung für die unterrichtliche und außerunterrichtliche Arbeit und entwickelt mit der Projektleitung und Schulentwicklungsbegleitern die notwendige Maßnahme.

Alle Maßnahmen haben das Ziel, die Schwerpunktschulen in ihren inklusiven Entwicklungsprozessen weiter zu stärken. Die pädagogische Alltagspraxis soll wirksam und orientiert auf die Bedürfnisse aller – aber vor allem auch orientiert auf die besonderen Bedürfnisse der inklusiven Förderung der Schülerinnen und Schüler mit speziellen sonderpädagogischen

Förderbedarfen – reflektiert und mit neuen Impulsen voran gebracht werden.

#### 4.2 Ausbildung und Fortbildungsangebote des LI

Inklusion gehört zum Alltag der Schulen in Hamburg und wird als gemeinsame Verantwortung für eine chancengerechte Bildung aller Schülerinnen und Schüler verstanden und mit Angeboten durch das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) unterstützt.

In diesem ganzheitlichen Sinne bezieht sich Inklusion in der Schule auf die Heterogenität einer Lerngruppe, in der alle Schülerinnen und Schüler einen gleichen Zugang zur Bildung finden können. In einer solchen Lerngruppe werden alle Schülerinnen und Schüler, auch die

- mit sonderpädagogischem Förderbedarf,
- mit besonderen Begabungen,
- mit Migrationshintergrund,
- aus bildungsärmeren Milieus und
- mit spezifischen, auch herausfordernden Verhaltensweisen

in ihren Lern- und Entwicklungsbedürfnissen wahrgenommen und gefördert.

Zur Umsetzung dieses Auftrages einer inklusiv arbeitenden Schule bietet das LI für die Lehrkräfte in der Ausbildung sowie für die Lehrkräfte an den Schulen umfangreiche Aus- und Fortbildungs- sowie Beratungsmaßnahmen an.

##### 4.2.1 Ausbildung der Lehrkräfte

Alle Ausbildungsveranstaltungen der Ausbildungsabteilung des LI (LIA) orientieren grundsätzlich – unabhängig von Formaten, Lehrämtern und Zusammensetzungen – auf inklusive und inklusionsorientierte Bildung und Schule und bereiten auf diese vor.

Zur Veranschaulichung seien hier als verbindliche Ausbildungsschwerpunkte genannt:

- Die heterogene Lerngruppe als Ausgangspunkt des Nachdenkens über Unterricht,
- das Ausgestalten von Lerngegenständen und das Antizipieren von Anknüpfungspotenzialen und Lernbarrieren im inklusiven Fachunterricht,
- Teilhabe an Verstehensprozessen,
- Diagnostik/Kooperatives Lernen/Förderplanarbeit,
- Sprachbildung im Fachunterricht,

- Förderung von Interaktion, Diskurs und Multiperspektivität,
- komplexe Aufgabenstellungen,
- Orientierung auf zunehmende Selbststeuerung der Lernenden,
- Reflexion der Steuerungsanforderungen an die Lehrkraft,
- Bedeutung von Adaption und Variation im Unterricht,
- Stärkung von Ritualisierung und Strukturierung,
- Umgang mit herausforderndem Verhalten,
- Classroom-Management,
- Selbstwirksamkeitskonzept und Stärkenorientierung,
- Lernreflexion und Schülerfeedback,
- Zusammenhang von Bildungsbenachteiligung und Lernerfolg,
- Teamentwicklung und Auseinandersetzung mit funktionaler Multiprofessionalität,
- Reflexion des Inklusionsverständnisses selbst.

Seminarleitungen werden grundsätzlich so ausgewählt und weiterqualifiziert, dass sie fähig sind, die jeweils aktuellen Anforderungen an inklusiven Unterricht auszubilden. Die regelmäßig angebotenen Mitarbeiterqualifizierungen sind bereits seit einigen Jahren überwiegend im Kontext „Inklusion“ angesiedelt. Aktuell fokussiert die Weiterentwicklung von inklusionsorientierter Ausbildung auf die Stärkung und Professionalisierung von Teamarbeit, auf die Stärkung der Kooperation zwischen den Lehrkräften bei gleichzeitiger Stärkung der lehramtsbezogenen Expertise sowie auf die Ausweitung der Expertise aller Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und Seminarleitungen in Bezug auf sonderpädagogisches Basiswissen und auf die Stärkung der Fachausbildung in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung im Lehramt Sonderpädagogik.

#### 4.2.2 Fortbildung der Lehrkräfte

In der Fortbildung, Beratung und Qualifizierung des pädagogischen Personals sind die Angebote einerseits auf die Erweiterung fachlicher Kompetenz ausgerichtet und andererseits auf die Stärkung von Haltungen und Einstellungen zur Inklusion, damit Lehrkräfte alle Schülerinnen und Schüler bestmöglich fördern können und sich für ihren Lernerfolg verantwortlich fühlen. Dazu bedarf es spezifischer Kenntnisse von der Begabungsförderung bis hin zu Grundkenntnissen in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten

sowie Kompetenzen in der Diagnostik, um die Unterstützungsbedarfe von Schülerinnen und Schülern erkennen zu können.

Die Unterstützung der Schulen durch die Abteilung Fortbildung konzentriert sich auf die Beratung von schulischen Entwicklungsprozessen zur Vergrößerung bzw. Veränderung des fachlichen wie überfachlichen Handlungsrepertoires von Lehrkräften und pädagogisch therapeutischem Fachpersonal. Fortbildung, Beratung und Qualifizierung berücksichtigen dabei alle beteiligten Akteure sowie die gesamte Schulorganisation. Konkret werden das Leitungshandeln, die Kooperationsstrukturen, die Teamentwicklung, die fachdidaktische und allgemeinpädagogische Unterrichtsentwicklung sowie weitere schulische Handlungsfelder grundsätzlich mit dem Ziel einer inklusiven Schul- und Unterrichtsentwicklung aufeinander bezogen. Zentrale sowie schulinterne Fortbildungen und Qualifizierungen werden zu Schwerpunktthemen angeboten:

- inklusive Fachdidaktik/inklusive Fachunterricht,
- Förder- und Entwicklungsdiagnostik,
- Entwicklung eines schulischen Förderkonzepts und kooperative Förderplanung,
- Klassenführung („Classroom-Management“),
- Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung,
- sonderpädagogische Fachrichtungen,
- Arbeit im multiprofessionellen Team,
- Lerncoaching,
- Förderung von leistungsstarken, besonders begabten Schülerinnen und Schülern,
- Weiterentwicklung der Kommunikation und Kooperation in der Schule.

Alle Themen werden als Module für schulinterne Fortbildungsangebote auf den spezifischen Bedarf der Einzelschule zugeschnitten. Ergänzend zu den schulinternen Fortbildungen werden spezifische Fortbildungsangebote und Netzwerke zentral für die unterschiedlichen Funktionsträger (Schulleitungen, Fachleitungen, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Erzieherinnen und Erzieher, Sonderpädagoginnen und -pädagogen, Berufseinsteiger etc.) angeboten. Insbesondere das modularisierte Qualifizierungsangebot zu sonderpädagogischen Förderschwerpunkten für Sonderpädagoginnen und -pädagogen, eine Vielzahl von Vortragsveranstaltungen, Fachtagen und Tagungen unterstützen und qualifizieren das pädagogische Personal der Schule, und nicht zuletzt bietet das Netzwerk Hospitationsschulen den

Kolleginnen und Kollegen spezifische, praxisorientierte Impulse für die eigene Arbeit.

#### 4.3 Erkenntnisse aus den Schulbesuchen zum Stand der inklusiven Bildung

Um die Inklusion stetig weiterzuentwickeln und zu verbessern, hat die für Bildung zuständige Behörde eine eigene Schulinspektion nur für das Fachgebiet Inklusion eingeführt. Der Inspektionsgruppe gehören Fachleute aus der für Bildung zuständigen Behörde, Schulaufsichten und Schulleitungen an. Die Gruppe besucht inklusive Schulen und prüft deren Bildungsangebote nach einem zuvor erarbeiteten generellen Kriterienkatalog. Die Ergebnisse werden den Schulen zur weiteren schulischen Qualitätsentwicklung zurückgemeldet und es findet regelhaft ein gemeinsames Auswertungsgespräch statt. Diese Schulbesuche laufen erfolgreich und einschließlich der Pilotierungsphase wurden bisher insgesamt 200 Schulen der Schulformen Grundschule, Stadtteilschule und Gymnasium besucht (Stand September 2019).

Das dazu gehörige, online sicher erreichbare Datentool Good Practice enthält derzeit ca. 100 Beiträge aus allen Schulformen, die vielfältige Anhaltspunkte und Ideen für Fragen der Schul- und Unterrichtsentwicklung bieten und außerdem zur Vernetzung der Schulen untereinander beitragen.

Eine Auswertung zum Schuljahresende 2017/18 hat ergeben, dass die Besuche zum Stand der inklusiven Bildung in nahezu allen Schulen für Schulentwicklungsprozesse genutzt werden. Dabei haben sich in der Zusammenschau folgende Hauptunterstützungsbedarfe ergeben:

- Inklusive Haltung und stringentes Leitungshandeln,
- inklusive Unterrichtsentwicklung mit binnendifferenzierendem Fachunterricht und einem hohen Stellenwert des eigenverantwortlichen Lernens,
- multiprofessionelle Teamentwicklung,
- eindeutig vereinbartes Classroom-Management und Nutzung des Raums als drittem Pädagogen,
- Weiterentwicklung und Verankerung des integrierten Förderkonzepts sowie Aufgabenwahrnehmung der Förderkoordinatorinnen und Förderkoordinatoren sowie
- herausforderndes Schülerverhalten und Schulbegleitung.

Seit dem Schuljahr 2018/19 wurde die Gruppe der vom LI qualifizierten Förderkoordinatorinnen

und Förderkoordinatoren verstärkt in den Blick genommen, um die Zielsetzungen der inklusiven Schulentwicklung bei dieser zentralen Akteursgruppe noch stärker zu verankern.

Im Schuljahr 2019/20 liegt, wie im Schuljahr 2018/19, der Schwerpunkt der Schulbesuche auf den Gymnasien und der Fortsetzung der Besuche an den Grundschulen. Bei den Gymnasien wird intensiv auf die Qualität der schulinternen integrierten Förderkonzepte und die Qualifizierung der Förderkoordinatorinnen und Förderkoordinatoren geachtet. Außerdem geht es im Projekt zur Stärkung der Schwerpunktschulen (s. o.) um die Vernetzung mit der vorhandenen Expertise aus den Schulbesuchen.

#### 5. **Bauoffensive Barrierefreiheit (Ziffern 12. bis 17. der Drucksache 21/11428)**

##### 5.1 Raum für gute Inklusion

Die Anforderungen an Schulräume und -gebäude haben sich in den vergangenen Jahren deutlich gewandelt. Lerngruppen-, Klassen- und Kursgrößen sowie Studententafeln, Unterrichtsinhalte und -methodik haben sich geändert, die Ausweitung der Ganztagsangebote, die Anforderungen an inklusive Schulen, die größere Eigenständigkeit und die Selbstverantwortung von Schule z.B. für die Ausbildung von Schulprofilen und die Veränderung der Schulstrukturen, erfordern veränderte räumliche Bedingungen.

Schule als Raum zum Leben und zum Lernen bedeutet nicht nur die Funktionalität für den Unterricht zu berücksichtigen, sondern ausdrücklich die ganztägige Nutzung, die auch Ruhe und freies Spiel beinhaltet, in den Blick zu nehmen. Kinder und Jugendliche, die sich acht Stunden oder mehr pro Tag in der Schule aufhalten, benötigen sowohl die Möglichkeit des Austobens als auch des Ausruhens.

Das Hamburgische Schulgesetz beschreibt das Ziel einer inklusiven Schule, in der alle Kinder ganztägig gemeinsam miteinander und voneinander lernen können. Damit haben in Hamburg seit dem Schuljahr 2010/11 auch alle Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen Anspruch auf Förderung im System der allgemeinen Schulen. Dieses Recht auf inklusive Bildung findet bei allen anstehenden Schulbaumaßnahmen Berücksichtigung. Alle Schülerinnen und Schüler sollen sich in der Schule möglichst weitgehend barrierefrei selbstständig und selbstbestimmt bewegen können. Offenheit und Transparenz sollen bauliche Grundprinzipien werden. Schülerinnen und Schüler benötigen offene,

einladende Flächen, um die Kommunikation unter den Lernenden und auch zwischen den Lehrenden und Lernenden zu verbessern, aber auch Nischen für Einzel- und Gruppenarbeit sowie Rückzugsmöglichkeiten. Folglich müssen neben großen Unterrichtsräumen auch Individualarbeitsplätze für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte und ausreichend Flächen für Differenzierungs- und Gruppenarbeit geschaffen werden. Diese Grundsätze waren im Musterflächenprogramm mit Stand November 2016 bereits berücksichtigt.

Alle Schulneubauten werden regelhaft barrierefrei geplant und errichtet. Die Überarbeitung des Planungsleitfadens zur Barrierefreiheit an Hamburger Schulen wurde mit der Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. abgestimmt. Die überarbeitete Fassung wurde im Jahr 2018 eingeführt. Die Regelungen des Planungsleitfadens gelten für alle Bauvorhaben, die sich in der Planung und im Bau befinden. SBHI Schulbau Hamburg bzw. GMH Gebäudemanagement Hamburg GmbH befinden sich im regelmäßigen Austausch mit dem Kompetenzzentrum für ein barrierefreies Hamburg, das Anfang 2019 seine Arbeit aufgenommen hat. Dabei wird auch die Beteiligung in Bauprojekten abgestimmt.

Mit der Beschlussfassung der Hamburgischen Bürgerschaft zur Drucksache 21/11428 Einigung mit der Volksinitiative „Gute Inklusion“ ist der barrierefreie Ausbau von Schulen noch einmal intensiviert worden.

Der Rahmenplan Schulbau wurde fortgeschrieben. Die Freie und Hansestadt Hamburg wird gemäß der Einigung mit der Volksinitiative „Gute Inklusion“ in den kommenden Jahren rd. 100 Mio. Euro in den Neubau, in die Sanierung bzw. den Ausbau barrierefreier Schulen investieren und mindestens 35 Mio. Euro für Verbesserungen in den Bestandsgebäuden aufwenden. Dabei ist die

Grundlage aller Sanierungsplanungen die Richtlinie zum Schulbau (TR Schulbau, LB Bau), die die DIN 18040-1 berücksichtigt. Bei diesen Vorgaben ist zwischen den Anforderungen an Neubauten und Sanierungsmaßnahmen von Bestandsgebäuden zu unterscheiden. Im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass alle schulischen Funktionen den Anforderungen der DIN 18040-1 genügen, nicht aber alle schulischen Räume. Das bedeutet, dass ausreichend Klassen- und Fachräume an der Schule barrierefrei zur Verfügung stehen müssen, um eine barrierefreie Beschulung der Schülerinnen und Schüler in angemessenen Räumen zu gewährleisten.

Die Ergebnisse der Fortschreibung des Rahmenplans Schulbau werden nach Ablauf des Jahres 2018 für das Inklusionsmonitoring zusammengestellt und Ende 2019 zur Verfügung gestellt.

#### 6. **Jährliches Inklusionsmonitoring (Ziffern 18. bis 20. der Drucksache 21/11428)**

Die Beantwortung der Drucksache 21/11428 beinhaltet in den vorstehenden Kapiteln den in Ziffer 18 vereinbarten Fortschrittsbericht und zeigt gegebenenfalls auch weitere Handlungsbedarfe auf. Für die Jahre 2020 bis 2022 werden weitere Fortschrittsberichte erfolgen.

Der Senat wird im Jahre 2023 der Bürgerschaft einen zusammenfassenden, vergleichenden und indikatoren gestützten Bericht vorlegen.

Die Finanzierungsbedarfe, die sich aus der Umsetzung des Bürgerschaftlichen Ersuchens (Drucksache 21/11428) ergeben, sind sowohl im Haushaltsplan 2019/2020 als auch bei der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt.

#### 7. **Petition**

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft möge von den Ausführungen in dieser Drucksache Kenntnis nehmen.